

SATZUNGEN DER

INNSBRUCKER GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT.

EIN ZWEIGVEREIN DER ÖSTERREICHISCHEN GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT

(Gegründet 1971 als Österreichische Geographische Gesellschaft, Zweigverein Innsbruck)

NEUFASSUNG AUF GRUND DER BESCHLÜSSE DER AO. HAUPTVERSAMMLUNGEN 22.01.2008 und 09.12.2025

§ 1

Der Verein führt den Namen „Innsbrucker Geographische Gesellschaft. Ein Zweigverein der Österreichischen Geographischen Gesellschaft“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Verein versteht sich als Zweigverein der Österreichischen Geographischen Gesellschaft, die ihren Sitz in Wien hat.

§ 2

Der Verein verfolgt den Zweck, die geographische Wissenschaft zu fördern und geographische Kenntnisse zu verbreiten.

Um die Aufgaben in einzelnen Tätigkeitsfeldern und für bestimmte Zielgruppen besser erfüllen zu können, ist es möglich, besondere Einrichtungen im Rahmen der Innsbrucker Geographischen Gesellschaft zu installieren, die nur jenen Mitgliedern offen stehen, die auch eine entsprechende Willenserklärung abgeben. Diese besonderen Einrichtungen im Sinne einer Untergliederung der IGG sind von der Hauptversammlung einzurichten und mit einer Geschäftsordnung zu versehen, die den Rahmen der eigenständigen Aktivitäten und der finanziellen Dotierung absteckt. Die Geschäftsordnung kann nicht gegen die Satzungen der Innsbrucker Geographischen Gesellschaft gerichtet sein und nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Eine Auflösung hat gegebenenfalls wiederum die Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 3

Zur Erreichung dieses Zweckes werden vor allem öffentliche Vorträge und andere fachliche Veranstaltungen durchgeführt sowie Publikationen und Informationen herausgegeben.

§ 4

Der Verein schöpft die Geldmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Subventionen von Behörden und öffentlichen Körperschaften und aus Schenkungen von Gönnern und Freunden.

§ 5

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) unterstützenden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche und unterstützende Mitglieder sind diejenigen, welche die für solche Mitglieder festgesetzten Beiträge leisten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der geographischen Wissenschaft im allgemeinen und um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 6

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Teilnehmer.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand vor Ende des Jahres schriftlich anzuzeigen ist. Später einlangende Austrittserklärungen entheben nicht von der Zahlungspflicht für das folgende Jahr. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung zwei Jahre im Rückstand bleiben, werden unbeschadet ihrer Zahlungsverpflichtungen als ausgetreten betrachtet. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod.

Durch einen mit mindestens Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verbleiben mit den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbar ist. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied bei der Hauptversammlung der Gesellschaft Einspruch erheben.

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den Beratungen und Abstimmungen der Hauptversammlung mit jeweils einer Stimme teilzunehmen und dabei Fragen und Anträge zu stellen. Bei der Hauptversammlung haben sie das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben die jährlich zu entrichtenden Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres zu bezahlen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen an den Verein befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedes wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Für Studierende an der Universität Innsbruck, der Allgemeinbildenden Höheren Schulen und Höheren Fachschulen in Tirol können vom Vorstand besondere Begünstigungen während der Studiendauer und nach Abschluss der Studien festgesetzt werden.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung	c) die Rechnungsprüfer
b) der Vorstand	d) das Schiedsgericht.

§ 10

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung einzuberufen, welche im ersten Halbjahr stattzufinden hat. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des ersten Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern, die für die Dauer eines Jahres bestellt werden.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des ersten Vorsitzenden über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- c) Die Entgegennahme und die Genehmigung des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichtes.
- d) Die Entlastung der Vereinsleitung.
- e) Die Bestimmung und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- f) Die Änderung der Satzungen.
- g) Die Einrichtung bzw. Auflösung besonderer Einrichtungen nach § 2.
- h) Die Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung besonderer Einrichtungen nach § 2.
- i) Die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen veranstaltet werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002). Der Vorstand ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, nur für die Wahl von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden sowie für einen Beschluss der Auflösung des Vereins (vgl. § 17) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu 5 Beiräten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat das Recht, sich in dringenden Fällen durch Zuwahl zu ergänzen; eine derartige Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Jede besondere Einrichtung nach § 2 muss mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten sein.

Ehemalige erste Vorsitzende, die sich um den Zweigverein Innsbruck der Österreichischen Geographischen Gesellschaft große Verdienste erworben haben, können von der Hauptver-

sammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand lebenslanglich mit beratender Stimme an.

§ 13

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Einrichtung des Rechnungswesens im Verein und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- c) Die Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung in der Hauptversammlung.
- d) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- f) Die Leitung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins, vor allem die Durchführung von Vorträgen und anderer fachlicher Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen.
- g) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- h) Die Mitwirkung bei der Bestellung von Leitungsfunktionen besonderer Einrichtungen nach § 2.
- i) Die Kontrolle der Geschäftsgebarung besonderer Einrichtungen nach § 2.
- j) Das Schiedsgericht für besondere Einrichtungen nach § 2.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse einzutragen sind.

Ausfertigungen und Bekanntgaben des Vereins sind vom Vorsitzenden und Schriftführer, solche, welche die Kassenangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen.

§ 14

Der erste Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber den Behörden und anderen Stellen. Er beruft die Sitzungen ein und führt hiebei den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung.

Der Schriftführer und bei seiner Verhinderung der Kassenwart führen das Protokoll.

Der Kassenwart und bei seiner Verhinderung der Schriftführer besorgen die Geldgebarung und die Buchführung des Vereins. Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in Kassenangelegenheiten zusätzlich der Kassenwart.

§ 15

Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassengeschäfte und die Vermögensverhältnisse des Vereins zu erstatten.

§ 16

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen letzteren werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen.

Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Schiedsrichtern wählt, welche sodann ein fünftes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Anwesenden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes. Dieser muss dem Vorstand der Gesamtgesellschaft einschließlich einer Aufstellung über Vermögen und Verbindlichkeit des Zweigvereins sowie den Mitgliedern des Zweigvereins spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen wird der Österreichischen Geographischen Gesellschaft in Wien übergeben.

Sollte sich auch diese gleichzeitig auflösen, so fällt das Vereinsvermögen dem Institut für Geographie der Universität Innsbruck für wissenschaftliche Zwecke zu.